

Prüfungsordnung zu den ordentlichen Bachelor- und Masterstudien der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik ab Studienplanversionen V26



Basis für die Prüfungsordnung sind die entsprechenden Vorgaben im Hochschulgesetz 2005 idgF und in der Satzung der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für

- Bachelorstudien im Umfang von 180 ECTS-AP als Zulassungsvoraussetzung zu einem Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes gem. § 38 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF sowie zur Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst gem. § 38 Abs. 4 HG 2005 idgF
- Bachelorstudien zur Erlangung eines Lehramtes gemäß § 38 Abs. 1a Z 4 HG 2005 idgF und zur Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst (§ 38 Abs. 4 HG 2005 idgF) ab der Studienplanversion V25 (ab Studienbeginn 2025/26)
- Masterstudien im Umfang von 120 ECTS-AP für das Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) (§ 38 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF).

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

(2) In den Modulbeschreibungen ist gemäß 12.2 der Satzung auszuweisen, ob es sich um

- prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Gemäß Punkt 12.14, Abs. 1, der Satzung erstreckt sich der Prüfungsvorgang über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung und erfolgt aufgrund von mehreren/regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktischen im Laufe der Lehrveranstaltung erbrachten Leistungsüberprüfungen etwa durch Tests, mündliche Fragestellungen, Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar- oder Projektarbeiten, Erstellung von Portfolios etc.) oder um

- nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung)

handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen.

(3) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an der aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren.

(4) Für Prüfungen mit einem einzigen Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung (nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) sind von den Leitern/ den Leiterinnen der

Lehrveranstaltung Prüfungstermine jedenfalls dreimal in jedem Semester der Abhaltung und mindestens ein Prüfungstermin im Folgesemesters anzusetzen. Allen in die Lehrveranstaltung inskribierten Studierenden ist ein Prüfungsantritt im laufenden Semester zu ermöglichen. (gemäß Punkt 12.12, Abs.1, der Satzung)

(5) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen können für das Erbringen der Teilleistungen vom Lehrveranstaltungsleiter/ von der Lehrveranstaltungsleiterin ein oder mehrere Abgabetermine im Kurs auf der Lernplattform festgesetzt werden. Teilleistungen, die nicht fristgerecht erbracht werden, werden negativ beurteilt und können zu einer negativen Beurteilung der gesamten Lehrveranstaltung führen. Die Lehrveranstaltungsleitung kann ein Nachreichen der Teilleistung gestatten bzw. einen neuerlichen Termin festlegen. Im Anschluss ist eine Beurteilung der Lehrveranstaltung über PH-Online durchzuführen. (gemäß Punkt 12.14, Abs. 3 der Satzung)

(6) Die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung ist positiv absolviert, wenn alle zu erbringenden Teilleistungen fristgerecht positiv absolviert wurden und das erforderliche Ausmaß der Anwesenheitspflicht erreicht wurde. (gemäß Punkt 12.14, Abs. 4, der Satzung)

(7) Werden prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aufgrund einer negativen Beurteilung (§ 43a Abs. 2 HG 2005 i.d.g.F.) oder bei positiver Beurteilung (§ 43a Abs. 1 HG 2005 i.d.g.F.) von den Studierenden wiederholt, so ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen. (gemäß Punkt 12.14, Abs. 4, der Satzung)

§ 3 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Beurteilerinnen und Beurteiler der Lehrveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter.

(2) Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese einstimmig oder mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ nominiert werden (ausgenommen Prüfungskommission für die Masterprüfung, vgl. § 15 Abs. 3). Gelangen die Mitglieder der Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss über die Beurteilung, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Lehrenden bzw. Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

(3) Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

(4) Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen und Prüfer zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüfungsperson der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 4 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

(1) Als Prüfungs- und Beurteilungsmethoden kommen u.a.

- schriftliche
- mündliche
- praktische in Betracht.

(2) Die Prüfungsgestaltung ist durch die Lehrenden in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen festzusetzen.

§ 5 Verpflichtung zur Information der Studierenden

Auf der Grundlage des § 42a Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 idgF haben die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter die Studierenden vor Beginn des Semesters nachweislich zu informieren über

- die Bildungsziele, die Form, die Bildungsinhalte und Kompetenzen (Learning Outcomes/Lernergebnisse), die Termine und die Methoden der Lehrveranstaltung
- Art und Umfang der Leistungsnachweise (siehe § 2 der Prüfungsordnung)
- die Inhalte, die Form, die Prüfungsmethoden (siehe § 4 der Prüfungsordnung) einschließlich des Rechtes auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF
- die Termine der Prüfung
- die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen
- Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte
- die Stellung des Moduls im Curriculum.

Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

§ 6 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen und gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder fristgerecht abzumelden. Fristgerecht bedeutet, dass ein Werktag zwischen Anmeldung bzw. Abmeldung und Prüfungstermin zu liegen hat. Die Entscheidung über eine spätere Anmeldung obliegt der Lehrveranstaltungsleitung und ist durch diese durchzuführen.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.

(2) Besteht für einzelne Lehrveranstaltungen ein festgelegter Prozentsatz der Anwesenheitsverpflichtung, so kann bei Unterschreitung dieses Prozentsatzes diese Lehrveranstaltung nicht beurteilt und muss wiederholt werden.

(3) Für Lehrveranstaltungen, die zur Gänze in Präsenz und/oder in Online-Präsenz (synchrone virtuelle Lehre) abgehalten werden, gelten folgende Anwesenheitsregelungen:

Innerhalb der festgelegten Spannbreite legt die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter nach organisatorischen Rahmenbedingungen (Blockungen im Stundenplan) die Anwesenheitspflicht fest.

- Vorlesungen (VO): keine Anwesenheitspflicht
- Seminare (SE): 70–80% Anwesenheitspflicht (gemäß Punkt 12.14, Abs. 2, der Satzung)
- Übungen (UE): 70–80% Anwesenheitspflicht (gemäß Punkt 12.14, Abs. 2, der Satzung)
- Exkursionen (EX): 100% Anwesenheitspflicht
- Kombinierte Lehrveranstaltungen (VU, VX): 70–80% Anwesenheitspflicht für den Übungs- oder Seminaranteil; 100% Anwesenheitspflicht für den Exkursionsanteil

Bei Seminaren und Übungen können Studierende in begründeten Ausnahmefällen von dem Leiter/ der Leiterin der Lehrveranstaltung von der Anwesenheitspflicht auf 50% reduziert werden (wie beispielsweise für Auslandssemester, bei schwerer Erkrankung, Prüfungen an der Universität für Bodenkultur, in der Zeit des Mutterschutzes, ...). (gemäß Punkt 12.14, Abs. 1, der Satzung)

Für Lehrveranstaltungen mit Praxisanteilen (PK) gelten für die Praxisanteile folgende Anwesenheitsregelungen:

- Praktika Bachelorstudium:

Beratungspraktika:

- Blockpraktikum 1. Semester: 100% Anwesenheitspflicht / 80% Anwesenheitspflicht in begründeten Fällen
- Blockpraktikum 3./4. Semester (AUP 60) bzw. 5./6. Semester (ABB/UBB): 100% Anwesenheitspflicht / maximal zwei Abwesenheitstage in begründeten Fällen

Schulpraktika:

- Tagespraktika 1. Semester: 100% der vorgeschriebenen Aktivitäten sind zu erfüllen
- Blockpraktikum 3./4. Semester (AUP 60) bzw. 5./6. Semester (ABB/UBB): 100% der vorgeschriebenen Aktivitäten sind zu erfüllen

Sonstige Praktika (PK): 70–80% Anwesenheitspflicht

- Praktika Masterstudium:

Beratungspraktikum: 100% Anwesenheitspflicht / maximal vier Abwesenheitstage in begründeten Fällen

Schulpraktikum: 100% der vorgeschriebenen Aktivitäten sind zu erfüllen

Für Beratungspraktika gilt: Bei einer Teilanrechnung von mehr als 50% der vorgeschriebenen Beratungspraxistage liegt die Anwesenheitspflicht für die noch zu absolvierenden Tage bei 100%.

Für Schulpraktika gilt: Bei einer Teilanrechnung reduzieren sich die vorgeschriebenen Aktivitäten, diese sind zu 100% zu erfüllen.

Unter begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Anwesenheitspflicht bei Praktika sind folgende zu verstehen: Krankheit, Prüfungen im Zusammenhang mit dem Studium sowie nachweisliche, zwingende familiäre Verpflichtungen (z.B. Begräbnis). Die Feststellung erfolgt durch die zuständigen Betreuungslehr- und -beratungskräfte. Im Zweifelsfall kann ein schriftlicher Nachweis gefordert werden. Darüberhinausgehende Absenzen sind nachzuholen.

(4) Studierende müssen in synchronen digitalen Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht ihre Anwesenheit durch Aktivierung der Kamera nachweisen. Wird die Kamera trotz Aufforderung der Lehrenden nicht eingeschaltet und liegt dafür kein unvermeidbarer Ausnahmefall vor, kann die Anwesenheit für die betreffende Einheit nicht anerkannt werden. Ein unvermeidbarer Ausnahmefall liegt nur vor, wenn er außerhalb der Kontrolle der bzw. des Studierenden liegt und nicht vorhersehbar oder vermeidbar war. Dazu zählen, wenn während der Veranstaltung z.B. ein plötzlich auftretender technische Defekte am sonst geeigneten Teilnahmeort eintritt (etwa Kameradefekt). Die Studierenden werden angehalten mit einem weiteren Endgerät wie einem Smartphone in das Meeting einzusteigen. Nicht dazu zählen selbst gewählte Teilnahmeorte mit instabiler Verbindung (z. B. Auto, Zug, Café), fehlende oder veraltete Geräteausstattung sowie das bewusste Ausschalten der Kamera. (gemäß Punkt 12.14, Abs. 1, der Satzung)

(5) Für Lehrveranstaltungen mit Onlinephasen (asynchrone virtuelle Lehre) legt die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin oder der jeweilige Lehrveranstaltungsleiter adäquat zu § 7 Abs. (2) der Prüfungsordnung die Anwesenheit fest.

(6) Lehrveranstaltungen, welche zu 100% asynchron angeboten werden, haben keine Anwesenheitspflicht. (gemäß Punkt 12.14, Abs. 2, der Satzung)

(7) Für die laut Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungsangebote, die an anderen tertiären Bildungseinrichtungen abgehalten werden, gelten die Anwesenheitsregelungen der jeweiligen Institution.

(8) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“(1), „Gut“(2), „Befriedigend“(3), „Genügend“(4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“(5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Die Leistungszuordnungen zur fünfstufigen Notenskala sind in der Satzung im Punkt 12.11, Abs. 2, zu finden. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

- Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

- Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

- Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

- Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

- Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

(9) Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzuweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern. Die Leistungszuordnungen für diese Beurteilungsart sind in der Satzung im Punkt 12.11, Abs. 3, zu finden. Bei Heranziehung dieser abweichenden Beurteilungsart für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

- „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden.
- „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 8 Schul- und beratungspraktische Ausbildung im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien

(1) Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in den pädagogisch-praktischen Studien herangezogen:

- Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz
- ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes
- ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes
- ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung
- inter- und intrapersonale Kompetenz.

(2) Die Beurteilung der Schul- und beratungspraktischen Ausbildung erfolgt nach der fünfstufigen Notenskala oder nach der abweichenden Beurteilungsart „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ und jedenfalls auch in verbaler Form.

(3) Die zuständigen Betreuungslehr- und -beratungskräfte und die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter haben Feedback über den Entwicklungsstand zu geben und Beratungsgespräche zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die betreffende schriftliche Leistungsbeschreibung zu gewähren.

(4) Die Beurteilung der Schul- und beratungspraktischen Ausbildung erfolgt durch die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung der Praxislehr- oder -beratungsperson bzw. der Betreuungslehr- oder -beratungskraft. Die positive Absolvierung der Praktika ist Voraussetzung für den positiven Abschluss der Lehrveranstaltung.

(5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist der zuständigen Institutsleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen.

(6) Der oder die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und ihre Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Der oder dem Studierenden ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

§ 9 Ablauf von Prüfungen (gemäß Punkt 12.16 der Satzung)

- (1) Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des BundesBehindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005 i.d.g.F., sind die Anforderungen der Curricula – allenfalls unter Bedachtnahme auf gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 i.d.g.F. beantragte abweichende Prüfungsmethoden – durch Bescheid des Vizerektors/ der Vizerektorin für Lehre zu modifizieren, wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.
- (2) Entsprechende Anträge sind unverzüglich bei Eintritt der Behinderung, spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung einzubringen. Ein nachträglicher Verzicht der/des Studierenden auf die Wahrnehmung der abweichenden Prüfungsmethode ist unzulässig. Die angeordnete Modifikation der Prüfung ist in der Folge für die Dauer der Behinderung auf alle gleichartigen Prüfungen der/des betroffenen Studierenden im jeweiligen Studium anzuwenden.
- (3) Der Prüfer /die Prüferin hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Die konkrete Form der Identitätsfeststellung liegt im Ermessen der Prüfenden. Studierende sind verpflichtet, sich auf Verlangen mit einem Lichtbildausweis auszuweisen. Bei schriftlichen, digitalen Prüfungen über die Lernplattform der Hochschule kann der Nachweis durch Einloggen mit den Studierendendaten erfolgen.
- (4) An Prüfungen dürfen nur Studierende teilnehmen, die ordnungsgemäß angemeldet sind (vgl. § 6). Mit der Anmeldung wird der Prüfungsmodus akzeptiert.
- (5) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und den Stand der Erreichung der Studienziele nachzuweisen. Der Prüfer/ die Prüferin hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studierenden diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann.
- (6) Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes gemäß den Bestimmungen des Curriculums Bedacht zu nehmen.
- (7) Bei schriftlichen Präsenzprüfungen sind den Studierenden geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten. Der Leiter/ die Leiterin der Lehrveranstaltung hat bei Prüfungen für eine Prüfungsaufsicht zu sorgen.
- (8) Die Prüfung ist jedenfalls selbstständig, persönlich und ohne Hilfe Dritter zu absolvieren. Studierende, die bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel verwenden und/oder fremde Leistungen als eigene vortäuschen, sind unverzüglich von der Prüfung zu verweisen und werden nicht beurteilt. Der Prüfungsantritt wird im Studienerfolgsnachweis gesondert als Täuschung dokumentiert und ist auf die zulässige Zahl der Antritte anzurechnen. Vor der Eintragung hat eine Dokumentation des Sachverhalts (insbesondere Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln) durch die Leiter/ Leiterinnen der Lehrveranstaltung zu erfolgen.
- (9) Die Definition der jeweils konkret erlaubten Hilfsmittel sowie die Festlegung der Prüfungszeit hat durch den Prüfer /die Prüferin zu erfolgen. Im Falle von Open-Book-Prüfungsformaten bzw. um Plagiate zu vermeiden, ist klarzustellen, wie mit Literatur umzugehen ist.
- (10) Bei schriftlichen und mündlichen digitalen Prüfungen ist es den Prüfenden während der Prüfung gestattet, das Einschalten der Kamera und des Mikrofons der Studierenden jederzeit zu verlangen bzw. selbst einzuschalten. Die Teilnahme von Studierenden an digitalen Prüfungen ist nur mit funktionierender Kamera und funktionierendem Mikrofon gestattet.

(11) Digitale Prüfungen dürfen weder direkt über die Konferenzsoftware noch indirekt mit externer Kamera oder/und externem Mikrofon (z.B. Mobiltelefon) aufgezeichnet werden. Die Speicherung, der Ausdruck und die Weitergabe der Aufgabenstellungen ist nicht zulässig.

(12) Prüfende ermöglichen eine Erreichbarkeit bei technischen Schwierigkeiten für Studierende während der Prüfung (E-Mail, SMS, Telefon, ...).

§ 10 Sondervorschriften für die Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation (gemäß Punkt 12.17 der Satzung)

(1) Schriftliche digitale Prüfungen

a) Schriftliche digitale Prüfungen sind grundsätzlich in Kombination von Lernplattform und dem aktuell an der Hochschule verwendeten Videokonferenzsystem abzuwickeln. Der Einsatz anderer Systeme oder Varianten ist durch die zuständige Instituts- oder Zentrumsleitung zu genehmigen und ist den Studierenden nachweislich spätestens 4 Wochen vor der Prüfung mitzuteilen.

b) Treten technische Probleme (z.B. schlechte Internetverbindung, Ausfall) auf und liegen diese Probleme außerhalb des Einflussbereichs des/der Studierenden, ist dies dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu melden (per Mail oder Telefon) und die Prüfung ist abzubrechen und nicht zu beurteilen. Der Antritt wird nicht auf die Anzahl der zulässigen Antritte angerechnet. Ist die Unterbrechung nur von kurzer Dauer und ein Fortsetzen der Prüfung (prüfungs-)technisch möglich, ist die Prüfung fortzusetzen.

c) Wird die Prüfung innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes nicht auf die vorgesehene Plattform hochgeladen, ist die Prüfung mit „Nicht genügend“ zu beurteilen. Im Falle technischer Probleme beim Hochladen kann die Lehrveranstaltungsleitung bei unverzüglicher Kontaktaufnahme durch den Studierenden /die Studierende eine andere Form der Abgabe erlauben.

d) Durch den Prüfer/ die Prüferin können elektronische Plagiatsprüfungen und Textvergleiche der Antworten der einzelnen Prüfungsbögen vorgenommen werden, insbesondere bei Verdacht auf Verwendung unerlaubter Hilfsmittel.

e) Zur Plausibilisierung oder Validierung von Prüfungsantworten können innerhalb der Beurteilungsfrist von vier Wochen mündliche Nachfragen zur Prüfung nach Terminvereinbarung durchgeführt werden. Sollten sich im Zuge des mündlichen Nachfragens Zweifel darüber ergeben, ob die schriftliche Leistung eigenständig und ohne Verwendung unerlaubter Hilfsmittel erfolgte, ist die Leistung nicht zu beurteilen.

(2) Mündliche digitale Prüfungen

a) Mündliche digitale Prüfungen sind über das aktuell an der Hochschule verwendete Videokonferenzsystem abzuwickeln. Der Einsatz anderer Systeme ist durch die zuständige Instituts- oder Zentrumsleitung zu genehmigen und ist den Studierenden nachweislich spätestens 4 Wochen vor der Prüfung mitzuteilen.

b) Kommt es während der Prüfung zu technischen Problemen (z.B. Übertragungsunterbrechungen, Video- Audioausfälle), hat der Prüfer / die Prüferin bzw. der/die Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden, ob die Prüfung – gegebenenfalls nach einer kurzen Unterbrechung – weitergeführt werden kann oder diese abzubrechen ist. Eine Weiterführung der Prüfung ist dann geboten, wenn die technischen Probleme innerhalb kurzer Zeit behoben werden können und der geordnete Ablauf der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ist dies nicht der Fall, ist die Prüfung jedenfalls abzubrechen.

c) Kommt es zu einem Prüfungsabbruch aufgrund von technischen Problemen, so ist die Prüfung möglichst innerhalb einer Woche fortzusetzen. Die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen sind in die Beurteilung der Prüfung miteinzubeziehen. Vor dem Prüfungsabbruch gestellte und noch nicht beantwortete Fragen sind nicht mehr zu verwenden.

d) An der mündlichen digitalen Prüfung interessierte Zuhörer/ Zuhörerinnen haben sich bei dem Prüfer/ der Prüferin anzumelden. Den angemeldeten Zuhörern und Zuhörerinnen ist der Link zur Online-Prüfung zur Verfügung zu stellen und die Bedingungen sind bekanntzugeben.

e) Der /die Studierende kann beantragen, dass eine Person des Vertrauens während der Prüfung zugeschaltet ist oder sich im selben Raum befindet. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass eine auf Wunsch des/ der des Studierenden zugezogene Person während des gesamten Prüfungszeitraums für den Prüfer/ die Prüferin bzw. für die Prüfungskommission sichtbar ist. Auch der Prüfer /die Prüferin hat das Recht, eine weitere Person ihres/seines Vertrauens für den Zeitraum der Prüfung zuzuschalten.

§ 11 Prüfungswiederholungen

(1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der oder dem Studierenden gemäß § 43a Abs. 2 HG 2005 idgF insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung (§ 43a Abs. 3 HG 2005 idgF). Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen (§ 43a Abs. 2 HG 2005 idgF). Die letzte Prüfung in einem Studium liegt dann vor, wenn sonst alle im Curriculum dieses Studiums vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Bachelorarbeit bzw. die wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten positiv beurteilt sind. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die oder der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt worden ist und diese nicht gemäß § 44 Abs. 1 aufgehoben worden ist.

(2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der oder des oder den Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen, ergänzt um eine Prüferin oder einen Prüfer, welche bzw. welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ nominiert wird. Der Abstimmungsprozess in der Prüfungskommission hat gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung zu erfolgen.

(3) Wiederholungen der schul- und/oder beratungspraktischen Ausbildung: Die Studierenden sind gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Die oder der Studierende ist berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ein weiteres Mal zu wiederholen, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung darauf zurückzuführen ist, dass die oder der Studierende ohne eigenes Verschulden diese oder Teile davon versäumt hat. Es ist dahingehend beim für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ binnen zwei Wochen ab Beurteilung ein Antrag zu stellen und es sind die erforderlichen Nachweise beizubringen. Die Zulassung zum Studium erlischt gemäß § 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005 idgF, wenn die oder der Studierende in den im Curriculum gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt und ein allfälliger Antrag gemäß § 44 Abs. 1 zurück- oder abgewiesen wurde, wobei ein Verweis von der Praxisschule einer negativen Beurteilung gleichzuhalten ist.

(4) Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen.

(5) Gemäß § 43a Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien.

(6) Tritt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung erfolgt ist.

(7) Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen.

(8) Aus besonderen Gründen kann nach Ansuchen beim Rektorat eine vierte Wiederholung der Prüfung gewährt werden. Die Antragstellung für die vierte Wiederholung der Prüfung hat bis zum Ende des Folgesemesters zu erfolgen. (gemäß Punkt 12.18 Abs. 1 der Satzung)

§ 12 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

(1) Jede Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit ist den Studierenden durch Ausstellen eines Zeugnisses zu bescheinigen und in der Studierendenevidenz zu vermerken. Ist eine Beurteilung gemäß § 43 Abs. 2 HG 2005 idgF nicht vorgesehen, ist den Studierenden auf Verlangen eine Teilnahmebestätigung auszustellen.

§ 13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

(1) Betreffend Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 Hochschulgesetz 2005 idgF.

(a) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden bzw. einer Person, deren Zulassung gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 Hochschulgesetz 2005 idgF erloschen ist, mit Bescheid aufzuheben. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und der schwere Mangel ist glaubhaft zu machen. Der Antritt zu einer Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(b) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen bzw. bei Durchführung mit Mitteln der elektronischen Kommunikation die Zuschaltung auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung anwesend bzw. zugeschaltet zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(c) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(d) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort bzw. die Form und der Beginn und das Ende der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Name der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(e) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme auf elektronischem Weg ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

(2) Betreffend Nichtigklärung von Beurteilungen gilt § 45 Hochschulgesetz 2005 idgF.

(a) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn

1. bei einer Prüfung die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde oder

2. bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, erschlichen wurde.

(b) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(c) Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung (§ 55 Hochschulgesetz 2005 idgF) abgelegt wurden, und Beurteilungen wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung erfolgten, sind absolut nichtig. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Im Bachelorstudium ist eine Bachelorarbeit abzufassen. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Rahmen des im Curriculum dafür ausgewiesenen Bachelorseminars zu verfassen ist.

(2) Das Bachelorseminar inklusive Bachelorarbeit umfasst 5 ECTS-Anrechnungspunkte. Die für das Verfassen der Bachelorarbeit vorgesehene Lehrveranstaltung ist dem Modul B-5.1/6.1 zugeordnet.

(3) Die Beurteilung der Bachelorarbeiten erfolgt durch die Leiter und Leiterinnen des Bachelorseminars. Die Beurteilung kann durch einen Einzelprüfer bzw. eine Einzelprüferin oder, wenn mehrere Lehrende in der Lehrveranstaltung eingesetzt sind, gemeinsam

erfolgen. Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so findet § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung auf den Abstimmungsprozess Anwendung.

(4) Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiter und Lehrveranstaltungsleiterinnen des Bachelorseminars haben die Studierenden vor Beginn des Semesters über Art und Umfang der Bachelorarbeit, die formalen Anforderungen, die durch die Bachelorarbeit nachzuweisenden Kompetenzen sowie über die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte nachweislich schriftlich zu informieren.

(5) Die Bachelorarbeit dient dem Nachweis, eine Fragestellung eigenständig nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bearbeiten zu können. Sie belegt eine individuelle Lernleistung. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas der Bachelorarbeit durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten.

(7) Ein einmaliger Wechsel des Themas ist zulässig. Bei diesem Wechsel können auch die Lehrveranstaltung und die Betreuungsperson gewechselt werden.

(8) Jeder Bachelorarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung des oder der Studierenden anzufügen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe.“

(9) Im Falle von Plagiaten oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis im Rahmen von Bachelorarbeiten treten die in der Satzung dafür vorgesehenen Maßnahmen in Kraft (§ 2a HS-QSG idgF).

§ 15 Masterarbeit

(1) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit abzufassen. Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu verfassen.

(2) Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Anrechnungspunkte inklusive Defensio.

(3) Im „Leitfaden der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien für das Verfassen der Masterarbeit“ sind auf Basis der Satzung (Punkt 12.5) nähere Bestimmungen für das Verfassen der Masterarbeit festgelegt. Dieser wird in der jeweils aktuellen Version auf der Lernplattform für die Studierenden veröffentlicht.

(4) Die oder der Studierende ist nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten berechtigt, aus dem Kreis der vom Rektorat bekannt gegebenen wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Betreuerinnen und Betreuer eine Betreuerin, einen Betreuer oder ein Betreuungsteam auszuwählen.

(5) Die oder der Studierende ist weiters berechtigt, das Thema der Masterarbeit mit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

(6) Die Masterarbeit ist bereichsübergreifend als Kombination aus Fachwissenschaften und Fachdidaktik oder als Kombination von Fach- und Bildungswissenschaften zu verfassen.

(7) Die oder der Studierende hat mit der gewählten Betreuerin, dem gewählten Betreuer bzw. dem Betreuungsteam im Rahmen des Ansuchens der Themengenehmigung eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen, die Angaben insbesondere zum Thema, zur

theoretischen Fundierung, zum Erkenntnisinteresse, zur Methodenwahl und zum Zeitrahmen beinhaltet. Innerhalb von vier Wochen nach Einreichfrist laut aktuellem Leitfadens ist seitens der zuständigen Vizerektorin oder dem zuständigen Vizerektor eine unterfertigte Rückmeldung zu geben.

(8) Bei einem Wechsel von Betreuerin, Betreuer oder Betreuungsteam und bei inhaltlichen Modifikationen ist eine neuerliche Themeneinreichung seitens des Studierenden bzw. der Studierenden vorzunehmen.

(9) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn jeder Studierende bzw. jede Studierende eine eigenständige Arbeit verfasst.

(10) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF zu beachten.

(11) Die Masterarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden.

(12) Bei längerfristiger Verhinderung der Betreuerin, des Betreuers oder des Betreuungsteams hat die zuständige Vizerektorin oder der zuständige Vizerektor auf Antrag der oder des Studierenden eine wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Ersatzkraft zur Beurteilerin oder zum Beurteiler der Masterarbeit zu bestimmen.

(13) Jeder Masterarbeit ist eine eigenhändig unterfertigte Erklärung der oder des Studierenden anzufügen, die dem aktuellen Leitfadens für das Erstellen einer Masterarbeit zu entnehmen ist.

(14) Die Beurteilerin oder der Beurteiler hat durch geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen sicher zu stellen, dass die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist (Plagiatskontrolle).

(15) Im Falle von Plagiaten oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis im Rahmen von Masterarbeiten treten die in der Satzung dafür vorgesehenen Maßnahmen in Kraft. (§ 2a HS-QSG idgF).

(16) Die Gesamtnote der Masterarbeit und damit die Beurteilung der Lehrveranstaltung setzt sich aus der Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit und der Beurteilung der Defensio zusammen. Die Gewichtung der Gesamtnote ist dem aktuellen Leitfadens zu entnehmen.

(17) Die Masterarbeit kann insgesamt maximal viermal zur Beurteilung vorgelegt werden. Bei der vierten Vorlage ist die Masterarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen. Die zuständige Vizerektorin oder der zuständige Vizerektor bestellt eine Prüfungskommission, welche aus der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit sowie aus zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrkräften besteht. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig (vgl. § 3 Abs. 3).

(18) Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung der Masterarbeit erlischt die Zulassung zum Studium.

(19) Gemäß § 57 Abs. 1 HG 2005 idgF ist die Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten unzulässig.

§ 16 Masterprüfung (gemäß Punkt 12.13 der Satzung)

(1) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Sie hat einen Umfang von 1 ECTS-Anrechnungspunkt und umfasst die Verteidigung und Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterarbeit vor einer Prüfungskommission.

(2) Im Rahmen der Verteidigung hat die oder der Studierende die Forschungsfragen und -hypothesen, die Absicht, den Aufbau und den Inhalt der Masterarbeit darzulegen sowie über die ausgewählte Literatur bzw. die erhobenen Daten Auskunft zu geben und die berufspraktische Seite der Arbeit deutlich zu machen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit. Der Vizerektor/ die Vizerektorin für Forschung bestellt die Prüfungskommission, die aus mindestens drei qualifizierten Personen besteht und legt die Vorsitzführung fest. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Bei negativer Beurteilung kann die Masterprüfung einmal wiederholt werden. Der Vizerektor/ die Vizerektorin für Forschung erweitert die Prüfungskommission für die Wiederholung um eine weitere wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Lehrkraft. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmgleichheit kommt der oder dem Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zu.

§ 17 Abschluss des Bachelorstudiums und Graduierung

Die Graduierung zum „Bachelor of Education (BEd)“ erfolgt, wenn alle Module des Bachelorstudiums positiv beurteilt worden sind und die Beurteilung der Bachelorarbeit positiv ist.

§ 18 Abschluss des Masterstudiums und Graduierung

Die Graduierung zum „Master of Education (MEd)“ erfolgt, wenn alle Module des Masterstudiums positiv beurteilt worden sind und die Beurteilung der Masterarbeit positiv ist.

Beschluss des Hochschulkollegiums am 03.06.2026

Genehmigung durch das Rektorat am 23.06.2026

Gültig ab 01.10.2026